

Gottfried Waldhäusl

Landesrat

Herrn

Präsident des NÖ Landtages

Mag. Karl Wilfing

Im Hause

St. Pölten, am 22. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident des NÖ Landtages!

Die Anfrage der Abgeordneten Mag.a Silvia Moser, MSc betreffend „Versorgung von Menschen mit humanitären Bleiberecht in NÖ“, Ltg.-1408/A-5/297-2020, wird wie folgt beantwortet:

Innerhalb der Sozialhilfe hält sich das Land Niederösterreich mit dem NÖ-Sozialhilfe-Ausführungsgesetz an die Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes. Niederösterreich hat die Vorgaben des Bundes betreffend die ausführungsgesetzliche Regelung der Gewährung von Sozialhilfe korrekt und ordnungsgemäß umgesetzt.

Die Regelungen zur Gewährung von Leistungen aus der Sozialhilfe sind mit Verweis auf das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz eindeutig dem Bund zuzurechnen. Eine über die Vorgaben eines Grundsatzgesetzes hinausgehende Regelung wäre verfassungswidrig.

Innerhalb der Grundversorgung hält sich das Land Niederösterreich mit dem NÖ-Grundversorgungsgesetz an die Vorgaben der Grundversorgungsvereinbarung mit dem Bund.

Da der Bund Personen humanitäres Bleiberecht gewährt, ist auch dieser für deren Versorgung verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen
Gottfried Waldhäusl e.h.
Landesrat